

b) Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Bearbeitung
und Entscheidung von Anträgen auf Änderung
von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen
und Umbenennung von Gemeinden

Vom 28. April 1955

(GBl. I S. 339)

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Änderung von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen und Umbenennung von Gemeinden (GBl. I S. 17) wird bestimmt:

§1

(1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 der Verordnung sind die Beschlüsse der beteiligten Gemeindevertretungen dem Kreistag vorzulegen. Federführend ist der Rat der Gemeinde, der das Flurstück oder den Ortsteil abgibt.

(2) In den Fällen des § 3 der Verordnung sind die Beschlüsse der beteiligten Gemeindevertretungen und Kreistage dem Bezirkstag vorzulegen. Federführend ist der Rat des Kreises, der das Flurstück oder den Ortsteil abgibt.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung beschließen die beteiligten Gemeindevertretungen, Kreistage und Bezirkstage. Der Rat des Bezirkes, der das Flurstück oder den Ortsteil abgibt, hat die Beschlüsse der Gemeindevertretungen, der Kreistage und der Bezirkstage